

Satzung über die Erhebung von Studiengebühren im nicht konsekutiven Masterstudiengang Finance

vom 20. Juli 2006

Auf Grund von §§ 2 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 19. Dezember 2005 (GBl. vom 27. Dezember 2005 S. 794 ff) hat der Senat der Universität Ulm am 13. Juli 2006 die folgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat der Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 20. Juli 2006 zugestimmt.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Studium im nicht konsekutiven Masterstudiengang Finance erhebt die Universität Ulm eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten gemäß §§ 1 Abs. 2, 12, 16, 18 und 19 LHGebG sowie Beiträge gemäß dem Studentenwerkgesetz bleiben davon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Sie beträgt für jedes begonnene Semester € 500.

(2) Zeiten der Beurlaubung vom Studium sind nicht gebührenpflichtig. Für die Beurlaubung gelten die Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm.

§ 3 Gebührenpflicht

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den nicht konsekutiven Masterstudiengang beantragt.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheids fällig.

§ 5 Rückerstattung

Bei Abbruch des Studiums durch Exmatrikulation oder Studiengangwechsel während des Semesters wird die Gebühr zurückerstattet, wenn zum Zeitpunkt des Abbruchs die Vorlesungszeit noch nicht begonnen hat.

§ 6 Ratenzahlung, Stundung, Erlass

Auf Antrag kann die Universität unter den Voraussetzungen des § 59 Absatz 1 Nr. 1 und 3 LHO Ratenzahlung, Stundung oder Erlass gewähren. Anträge sind vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2007.

Ulm, den 20. Juli 2006

(gez.)

Prof. Dr. K.J. Ebeling
- Rektor -